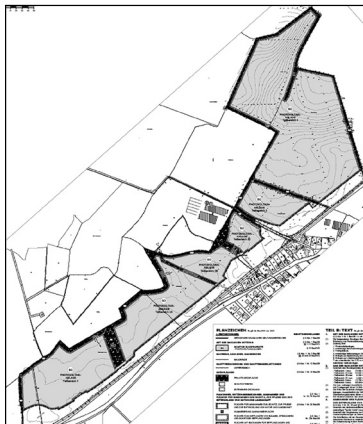


Bekanntmachung des Amtes Oldenburg-Land

Betreff: Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Heringsdorf für ein Gebiet, nordwestlich von Heringsdorf, südöstlich von Klötzin, nordwestlich an die Bahn, nördlich und südlich der Straße „Am Kellerkamp“.



Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.12.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Heringsdorf für ein Gebiet, nordwestlich von Heringsdorf, südöstlich von Klötzin, nordwestlich an die Bahn, nördlich und südlich der Straße „Am Kellerkamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 09.10.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2 in 23758 Oldenburg in Holstein, Zimmer 1.13, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-oldenburg-land.de/unser-amt-und-mehr/bauen-und-wohnen/bauleitplanung> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oldenburg i. H., den 08.10.2026

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Bruhn